

Örtliche Bauvorschrift

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich der Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 der Inselgemeinde Juist

- 2. Änderung -

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Inselgemeinde Juist die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die am 31.01.92 rechtswirksam gewordene örtliche Bauvorschrift -Gestaltungssatzung- für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, geändert durch die am 21.05.1993 rechtswirksam gewordene 1. Änderungssatzung, wird nachstehend geändert.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Paragraphen der örtlichen Bauvorschrift werden wie folgt neu gefaßt:

§ 3 Außenwände -

Im Bereich, der von der Billstraße und dem Siedlungsweg eingegrenzt wird, und entlang des Siedlungsweges im Bereich der Flurstücke 5 bis 12 sind nur geputzte Aussenwandflächen und Riemchen zulässig. Sie müssen den RAL-Farben Nr. 1013 und 1015 entsprechen bzw. sind zu streichen. Ausnahmsweise sind Vormauerziegel (DIN 105) in den o. a. Farben zulässig.

In den übrigen Bereichen sind die Außenwände der Gebäude mit Vormauerziegel (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016 und 8004 verwendet werden.

Für Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO sind auch Außenwandverkleidungen aus Holz in den Farbtönen braun, entsprechend RAL-Farb-Nr. 8011, grün, entsprechend RAL-Farb-Nr. 6002 und farblose Lasierungen oder naturbelassen zulässig.

Amtsblatt : 24.04.98

§ 4 Dächer -

(1) Im Planbereich - mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten - sind für Gebäude nur symmetrische Satteldächer zulässig, wobei die Giebelspitzen im obersten Drittel des Giebeldreiecks abgewalmt werden dürfen (Krüppelwalm). Die Dachneigung hat mind. 38° zu betragen und darf die Neigung von 50° nicht überschreiten.

(2) Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, deren Außenwände aus Vormauerziegeln gem. § 3 der Bauvorschrift bestehen und für Nebenanlagen von weniger als 15 m³, sind auch Flachdächer bis zu 15° zulässig. Für die sonstigen Nebenanlagen, deren Außenwände aus Holz bestehen, auch Dächer mit einer Neigung von mind. 15° zulässig.

(3) Die geneigten Dachflächen von mehr als 15° Neigung sind mit gewölbten Dachziegeln (DIN 456) wie Falzziegel, Falzpfanne oder Hohlpfanne einzudecken. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 8004 verwendet werden.

Reetdächer und Schieferdächer sind als Ausnahme zulässig bei Gebäuden mit einer Grundfläche von höchstens 12 x 18 m.

§ 10 Lage der Geschosse

- wird ersatzlos gestrichen -

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 24. Juli 1997



Der Bürgermeister

-Wübben-

Der Gemeindedirektor

-Gesang-

97 ND Bau 0 i. V. m.
Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 11. 3. 98 (Az. 61.70.06-013/05/97/010)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden / wenn die ange-
gebene Baanstandung behoben wird.

Norden, den 11. März 98
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR

